

Gesellschaftsvertrag der ivm GmbH (Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain)

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ivm GmbH (Integriertes Verkehrsmanagement Region Frankfurt RheinMain).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im Verkehrsmanagement der Länder Hessen und Rheinland Pfalz und der Landkreise und Städte in der Region Frankfurt RheinMain.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen, die der Unterstützung des Integrierten Verkehrsmanagements der Region Frankfurt RheinMain dienen. Hierzu zählen:
 - a) Die Erarbeitung notwendiger Grundlagen zur Umsetzung eines Verkehrsmanagements in der Region.
 - b) Die Erarbeitung von regionalen Verkehrsmanagement- und Verkehrsinfrastrukturausbauplänen für die Region.
 - c) Die Koordinierung des Verkehrsablaufs bei ausgewählten regionalen Ereignissen.
 - d) Dienstleistungen als Bürgerservice.
 - e) Unterstützende Maßnahmen für die Gesellschafter, die dem Gesellschaftszweck entsprechen.
 - f) Die Übernahme neuer, gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben im Auftrag der Gesellschafter.

Für eine detaillierte Erläuterung der Aufgaben wird eine Aufgabenvereinbarung von den Gesellschaftern beschlossen, die nur gemeinschaftlich von allen Gesellschaftern aufgelegt und geändert werden kann. Ein Eingriff in die hoheitlichen Aufgaben erfordert die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 241.000 EURO (in Worten: zweihunderteinundvierzigtausend EURO).
- (2) Hiervon übernehmen:
 - a) das Land Hessen eine Stammeinlage von 60.500 EURO
das Land Rheinland-Pfalz eine Stammeinlage von 7.500 EURO
 - b) die Stadt Frankfurt am Main eine Stammeinlage von 60.500 EURO
 - c) die nachfolgend genannten kommunalen Gebietskörperschaften
Stadt Mainz eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Stadt Offenbach a.M. eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Stadt Hanau eine Stammeinlage von 7.500 EURO

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe eine Stammeinlage v. 7.500 EURO
Stadt Rüsselsheim eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landeshauptstadt Wiesbaden eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Groß-Gerau eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Hochtaunus eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Main-Kinzig eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Main-Taunus eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Offenbach eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Rheingau-Taunus eine Stammeinlage von 7.500 EURO
Landkreis Wetterau eine Stammeinlage von 7.500 EURO

- (3) Die Stammeinlagen sind Bareinlagen und in voller Höhe sofort einzuzahlen.
- (4) Gebietskörperschaften können auch nach Gründung der Gesellschaft dieser noch beitreten und werden unter die Gesellschafter zu Abs. 2 lit. c aufgenommen. Die Geschäftsanteile der neuen Gesellschafter betragen jeweils 7.500 EURO. Dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt a.M. werden das Recht eingeräumt, ihre Anteile auf jeweils mehr als 25,1% des Gesellschaftskapitals anzugleichen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung oder Teilung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig und bedarf insoweit eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) In jedem Verfügungsfall steht allen Mitgesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach §§ 463 ff. BGB entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr und Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil zum Nominalwert der Stammeinlage mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 6 Finanzierung der Gesellschaft

Die Finanzierung der Gesellschaft folgt der in Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag dargestellten Finanzierungstabelle, die Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist außer in den Fällen des § 46 GmbHG einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie der Übersendung sämtlicher Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
In den Fällen des § 49 Absätze 2 und 3 GmbHG ist auch die Geschäftsführung unter Einhaltung der vorstehenden Formalien zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt und verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen, an den Gesellschafterversammlungen teil.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.
- (7) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Stimmrechte vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- (9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen das Land Hessen und die Stadt Frankfurt am Main im jährlichen Wechsel. Im ersten Geschäftsjahr wird das Land Hessen den Vorsitz übernehmen.
- (10) In Eilfällen können Beschlussfassungen schriftlich und / oder durch sonstige moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) erfolgen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist nur zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Die Niederschrift über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung muss Ort, Tag

und Teilnehmer der Sitzung sowie die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen gesondert nach Tagesordnungspunkten und Beschlüssen wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift. Über Beschlüsse, die im schriftlichen Umlaufverfahren (Abs. 10) gefasst werden, ist durch die Geschäftsführung ein schriftliches Protokoll zu erstellen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Beschlüsse der Gesellschaft können nur innerhalb von sechs Wochen nach Protokollversand angefochten werden.

- (12) Mindestens zweimal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (13) Die Gesellschafter sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a. einstimmig:
 - 1. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - 3. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen,
 - 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - 5. Änderungen und Ergänzungen in der Aufgabenvereinbarung der Gesellschaft,
 - b. mit 85 % Mehrheit:
 - 6. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, Erteilung und Widerruf von Einzelvertretungsbefugnissen,
 - 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
 - 8. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes (inklusive Investitions- und Finanzplan) der Gesellschaft,
 - 9. Änderungen und Abweichungen vom Wirtschaftsplan
 - 10. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträge mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
 - 11. Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligung an anderen Unternehmen bzw. die Veräußerung anderer Unternehmen,
 - 12. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw.

Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,

13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 Euro,
14. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes.
15. Wahl des Abschlussprüfers,
16. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,

c. mit einfacher Mehrheit:

17. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates,
18. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden.
- (4) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Das Land Hessen entsendet zwei Mitglieder, das Land Rheinland-Pfalz ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Jeder kommunale Gesellschafter entsendet je ein Mitglied in den Aufsichtsrat
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus der Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Entsendung in den Aufsichtsrat war, so endet damit gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (4) Im Übrigen kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der/die Vorsitzende durch Kündigung gegenüber seinem/ihrer Stellvertreter niederlegen, soweit dies nach Landesrecht möglich ist.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer von 4 Jahren aus den Vertretern der in § 3 Abs. 2 lit. c genannten Gesellschaftern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse des Aufsichtsrates sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.
- (8) Soweit dies durch Landesrecht bestimmt ist, unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Weisungsrecht der sie entsendenden Vertretungskörperschaft.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung und den vollständigen Beratungsunterlagen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
- (3) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mehr als zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in befinden muss, an der Beschlussfassung teilnehmen. Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine beauftragte Person überreichen lassen. Eine Vertretung im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann eine neue Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Schriftliche oder mit Hilfe sonstiger moderner Kommunikationsmittel (Telefax, Email mit digitaler Signatur) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die die Art der Beschlussfassung, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten. Protokollerklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sind in das Protokoll mit aufzunehmen. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, beidessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in abgegeben.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten, wobei er diese Befugnisse auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates übertragen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der

Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen und hierüber unter Abgabe einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (3) Es obliegt dem Aufsichtsrat außerdem, Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers abzugeben.
- (4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte:
 1. Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu den von der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 10, 11 und 14 zu fassenden Beschlüssen,
 2. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 3. Zustimmung zur GO der Geschäftsführung.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 13 Ausschüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Hauptausschuss, dem jeweils ein von den in § 3 Abs. 2 lit. a und b und zwei unter Abs. 2 lit. c genannten Gesellschaftern entsandte Aufsichtsratsmitglieder angehören, unter ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Der Hauptausschuss berät u.a. über Personalangelegenheiten der Geschäftsführung, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten und gibt der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen in diesen Angelegenheiten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.
- (4) Für die Ausschüsse gilt § 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit der Beschluss abgelehnt ist.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, von denen ein Geschäftsführer von der Stadt Frankfurt a. M. vorgeschlagen werden kann. Über die Anstellungsbedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Hauptausschusses.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gem einschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann mit drei Vierteln Mehrheit einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern abweichend von Satz 1

Einzelvertretungsbefugnis einräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (4) Die Geschäftsführer werden grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung und Anstellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und die Liquidität schriftlich – sowie bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich - zu berichten. Ist in einem solchen Fall mündlich berichtet worden, so ist ein schriftlicher Bericht unverzüglich nachzureichen.
- (6) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (7) Die Geschäftsführer stellen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 15 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan auf, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zu jeder Überschreitung des genehmigten Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplans der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Mittel zur Deckung des im Wirtschaftsplan festgestellten Finanzbedarfs der Gesellschaft werden, soweit nicht Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden oder Leistungen der Gesellschaft von Dritten zu vergüten sind, durch die Zuwendungen der Gesellschafter aufgebracht; vgl. § 6.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens Ende August des laufenden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Anschlussprüfers sind an die Gesellschafter zu versenden.
- (4) Der Stadt Mainz wird die Möglichkeit eingeräumt, die Pflichten gemäß § 90 GO RP auszuüben.

§ 17 Prüfungsrechte

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Hessische Rechnungshof und der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.

§ 18 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Vertragsänderung in der Weise neu zu fassen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.
- (3) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 7.000,00 EURO. Alle übrigen mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter.